

Amtliche Bekanntmachung der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Lübecker Nachrichten vom 24.07.2003

Stormarner Tageblatt vom 24.07.2003

40

2. Kreisverordnung vom 27. Juni 2003 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Eichede vom 31. Januar 1973

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eichede / Bebauungsplan Nr. 11 <
Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Eichede vom 31. Januar 1973 (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 78), zuletzt geändert mit Kreisverordnung vom 02. April 2001 (Amtliche Bekanntmachung vom 12./13. April 2001), wird wie folgt geändert:

Die in § 1 Abs. 2 der Kreisverordnung vom 31.01.1973 vorgenommene Beschreibung der bebauten Ortslage erhält die Nr. 1; die mit Kreisverordnung vom 02.04.2001 zu dieser Vorschrift ergänzte Gebietsbeschreibung erhält die Nr. 2. § 1 Abs. 2 wird um folgende Nr. 3 ergänzt:

„Ein Gebiet am Blütenweg im Nordosten des Ortsteils Eichede, nördlich des Friedhofes an der Matthias-Claudius-Straße. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Ausgehend vom Schnittpunkt der bisherigen Grenze des Landschaftsschutzgebietes mit dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 25/17 (alle Flurstücke Flur 4, Gemarkung Eichede) verläuft die Linie nach Nordosten entlang der nordwestlichen Begrenzung des Blütenweges (Flurstück 25/20). Am nordöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks verläuft die Linie weiter Richtung Nordosten entlang der nordwestlichen Begrenzung des Flurstücks 13/4, knickt dann im Winkel von 90 Grad Richtung Südost entlang der Grenze des Flurstücks 13/4 ab und folgt der Flurstücksgrenze weiter Richtung Südwesten bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks, wo die Linie auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, 23843 Bad Oldesloe, und beim Bürgermeister der Gemeinde Steinburg in der zuständigen Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 27.06.2003

Kreis Stormarn – Der Landrat – als untere Naturschutzbehörde

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

2. Kreisverordnung vom 27. Juni 2003 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Eichede vom 31. Januar 1973

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Eichede/Bebauungsplan Nr. 11 <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Eichede vom 31. Januar 1973 (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 78), zuletzt geändert mit Kreisverordnung vom 02. April 2001 (Amtliche Bekanntmachung vom 12./13. April 2001), wird wie folgt geändert:

Die in § 1 Abs. 2 der Kreisverordnung vom 31.01.1973 vorgenommene Beschreibung der bebauten Ortslage erhält die Nr. 1; die mit Kreisverordnung vom 02.04.2001 zu dieser Vorschrift ergänzte Gebietsbeschreibung erhält die Nr. 2.

§ 1 Abs. 2 wird um folgende Nr. 3 ergänzt:

„Ein Gebiet am Blütenweg im Nordosten des Ortsteils Eichede, nördlich des Friedhofes an der Matthias-Claudius-Straße. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft: Ausgehend vom Schnittpunkt der bisherigen Grenze des Landschaftsschutzgebietes mit dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 25/17 (alle Flurstücke Flur 4, Gemarkung Eichede) verläuft die Linie nach Nordosten entlang der nordwestlichen Begrenzung des Blütenweges (Flurstück 25/20). Am nordöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks verläuft die Linie weiter Richtung Nordosten entlang der nordwestlichen Begrenzung des Flurstücks 13/4, knickt dann im Winkel von 90 Grad Richtung Südost entlang der Grenze des Flurstücks 13/4 ab und folgt der Flurstücksgrenze weiter Richtung Südwesten bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks, wo die Linie auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, 23843 Bad Oldesloe und beim Bürgermeister der Gemeinde Steinburg in der zuständigen Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 27.06.2003

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde